



Antrag auf Befreiung von der Erlaubnispflicht

Erteilung eines Negativzeugnisses

gem. Art. 37 LStVG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

Markt Mellersdorf-Pfaffenberg
Rathausplatz 1
84066 Mellersdorf-Pfaffenberg

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den Vermutung als Kampfhund i.S.d. Art. 37 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gilt ein

unbefristetes (ab einem Alter von 18 Monaten)

Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich bei dem Hund nicht um einen erlaubnispflichtigen Kampfhund handelt.

Angaben zum Hundehalter:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsname: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Telefon/Email: _____

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Anschrift, Ort: _____

Wohnsitz der letzten 5 Jahre: _____

Erlerner Beruf: _____ Derzeit ausgeübter Beruf: _____

Angaben zur Wohnsituation:

Wohnung Anzahl der Räume: _____
 Reihnhaus Gesamtwohnfläche: _____ m²
 Einzelhaus Gartenanteil: _____ m²

Wie viele Personen leben im Haushalt? _____ davon Kinder _____ Alter der Kinder: _____

Angaben zum Hund:

Ich beabsichtige, folgenden Hund zu halten:

Rasse: _____ Zucht- und Rufname: _____

Geschlecht: _____ Alter / Wurftag: _____

Besondere Kennzeichen (z. B. Narben): _____

Hund lebt im Haushalt seit: _____

Hund bei Hundesteuer angemeldet seit: _____

Chipnummer oder Tätowierungsnummer (*Nichtzutreffendes bitte streichen*):

Nachfolgende Personen betreuen den Hund regelmäßig:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Führungszeugnis
 - Habe ich am _____ beim Markt Mallersdorf-Pfaffenberg beantragt
 - Dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg liegt bereits ein Führungszeugnis vor, das nicht älter als 3 Monate ist
- Aktuelle Fotografie des Hundes (Front und Seite) mit Angabe von Name und Alter
- Gutachten eines Sachverständigen für das Hundewesen (für Hunde ab 18 Monaten erforderlich)

Wichtiger Hinweis:

Über die Erteilung des Negativzeugnisses kann endgültig erst entschieden werden, wenn ein Sachverständigengutachten zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt. Dieses Gutachten ist frühestens mit der Geschlechtsreife des Hundes möglich.

Spätestens wenn der Hund 18 Monate alt ist, wird entweder das Negativzeugnis oder eine Erlaubnis zum Halten des Hundes erforderlich.

Liegt keines von beiden vor, ist das Halten des Hundes eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro bedroht ist.

Ort, Datum

Unterschrift